

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Imkerverein Kassel e.V.“, er hat seinen Sitz in Kassel und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Imkerverein Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung Abschnitt 2 "Steuerbegünstigte Zwecke" zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Tierschutzes.

(2) Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

(3) Der Zweck wird durch Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Lehrgänge sowie durch sonstige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen verwirklicht.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins, die diesem aus Beiträgen, Umlagen, Spenden oder durch Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Stellen zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist neutral entsprechend Artikel 3 Grundgesetz."

## § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Hessischer Imker e.V.“ und im „Deutschen Imkerbund e.V.“

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Personen, die sich in besonderer Weise um die Bienenzucht oder um den Imkerverein Kassel e.V. verdient gemacht bzw. das 80. Lebensjahr vollendet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) Bei vereinsschädigendem Verhalten, durch Beschluss des Vorstandes. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese

Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Beiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 3. Vorsitzenden

dem 1. Kassenführer

dem 1. Schriftführer

zur Unterstützung des Vorstandes ist ein Beirat gewählt

dem 2. Kassenführer

dem 2. Schriftführer und den Obleuten für Sonderaufgaben

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassenführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 20 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Sie muss eine Tagesordnung enthalten.

Die Tagesordnung soll enthalten:

a) Bericht des Vorstands

b) Entlastung des Vorstands

c) Neuwahl des Vorstands

d) Wahl von zwei Kassenprüfern

- e) Veranstaltungskalender
- f) Haushaltsvoranschlag
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (Enthaltungen zählen nicht mit)

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Es wird geheim abgestimmt, wenn nicht die Versammlung eine offene Abstimmung beschließt.

### **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Geschäftsordnung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestätigt.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel) Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

(2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Landesverband Hessischer Imker e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde am 31.01.20015 von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Kassel, den 31.01.2015

gez. Victor Hernández

1. Vorsitzender

gez. Axel Heiser

2. Vorsitzender

gez. Manfred Deichmann

3. Vorsitzender

gez. Horst Kählert

1. Kassenwart

gez. Ira Korndörfer

1. Schriftführerin